

STADT NORDEN

Niederschrift

über die Sitzung des Werksausschusses "Stadtentwässerung Norden" (06/SEN/2009)

am 16.06.2009

Sozialraum des Klärwerks

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werksausschusses vom 20.11.2008 (05/SEN/2008)
0706/2008/SEN
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Bekanntgaben
7. Zwischenbericht über die bisherige Geschäftsentwicklung
8. Bericht des Gewässerschutzbeauftragten für 2008
0812/2009/SEN
9. Entwässerungsabgabensatzung;
a) Kalkulation des Kanalbaubeitrages
b) Satzungsänderung
0585/2008/3.3
10. Energiemanagement-Konzept SEN: Sachstandbericht
0811/2009/SEN
11. Dringlichkeitsanträge
12. Anfragen
13. Wünsche und Anregungen
14. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Bent eröffnet die Sitzung um 17 Uhr.

Der Werksausschuss gedenkt dem verstorbenen Beschäftigtenvertreter Johann Gronewold.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die Tagesordnung wird festgestellt. Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werksausschusses vom 20.11.2008 (05/SEN/2008) 0706/2008/SEN

Sach- und Rechtslage:

entfällt

Ratsherr Julius wünscht eine frühzeitigere Übermittlung der Niederschriften.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift wird genehmigt

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 6 Bekanntgaben

Betriebsleiter Redenius gibt bekannt, dass die Kanaluntersuchung im zur Einhaltung des Programms zur nachhaltigen Kanalsanierung erforderlichen Rahmen fortgesetzt werde.

Im „Alten Postweg“ hat es eine starke Versandung gegeben. Die Kosten für die Behebung dieses Schadens wurden vom Entwässerungsverband erstattet.

Der Sanitärbereich im Sozialgebäude des Klärwerkes wird aufgrund des Platzmangels erweitert. Ursprünglich war die Anschaffung eines dafür vorgesehenen Containers geplant. Der Umbau der ehemaligen Elektrowerkstatt ist jedoch eine ebenso kostengünstige wie nachhaltigere Alternative.

Ratsherr Räth erkundigt sich nach der Beurteilung des Zustandes der Kanäle anhand der neuen TV-Untersuchungen, weil das Kanalnetz einiger Stadtteile in den 50er Jahren erbaut worden sei.

Betriebsleiter Redenius bezeichnet den Zustand der Kanäle als erfreulich gut. Bisher sind nur vereinzelte Schäden aufgetreten, die eine Reparatur bzw. Sanierung erforderlich machen.

Baudirektor Memmen ergänzt, dass keine pauschale Aussage bezüglich des Alters der Kanäle in ganzen Stadtteilen möglich ist. Auch innerhalb der Stadtteile wurde das Kanalnetz innerhalb mehrerer Jahrzehnte ausgebaut.

Ratsherr Dr. Hagena fragt, ob das Vorhaben, 10% des Kanalnetzes jährlich zu untersuchen, bedeuten würde, dass etwa 25 Kilometer Kanal gefilmt werden.

Betriebsleiter Redenius stimmt zu und ergänzt, dass dies auch die darin enthaltenen Hausanschlüsse einschließt.

Vorsitzender Bent merkt hierzu an, dass bis zum Jahre 2015 darüber hinaus noch die Dichtheit der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen geprüft werden müsse.

Betriebsleiter Redenius stellt den großen Umfang dieser neuen Aufgabe heraus und merkt hierzu an, dass die beiden neuen Mitarbeiter Poppinga und Bold lediglich frei gewordene Stellen wiederbesetzt haben.

zu 7 Zwischenbericht über die bisherige Geschäftsentwicklung

Kfm. Mitarbeiter Mennenga erläutert den Mitgliedern des Werksausschusses ausgehändigten Bericht über die Geschäftsentwicklung. Ein solcher Bericht ist auch Bestandteil eines monatlichen „Kassensturzes“: die Einhaltung der Vorgaben des Wirtschafts- und Finanzplanes der SEN

und die Analyse von Abweichungen werden vom Betriebsleiter mit den Betriebsbereichsleitern monatlich überprüft. Diese unterjährige Auswertung ist der Garant für die Gebührenstabilität.

Herr Mennenga stellt folgende Punkte heraus:

- Die unter dem Ansatz zurückliegenden Personalkosten (Grund: die zeitverzögerte Wiederbesetzung zweier Stellen)
- Der unter dem Ansatz zurückliegende Energie- und Chemikalieneinsatz (dieser Effekt wurde durch den Einbau des Faulschlammischers erwartet)
- Bisher höher als erwartet ausgefallene Instandhaltungskosten für das Klärwerk und
- Saisonal bedingte geringere Kosten für Kanalunterhaltung
- höhere „Sonstige Kosten“, in denen Kosten für solche Leistungen enthalten ist, die die SEN aufgrund der Personalknappheit durch die zwei zunächst nicht besetzten Stellen einkaufen musste.

Die Gesamtentwicklung ist jedoch bisher weitgehend unproblematisch, da sich die aufgeführten Abweichungen weitgehend kompensieren.

Ratsherr Dr. Hagena erkundigt sich, wie die im Bericht aufgeführte Auftragssumme an den Baubetriebshof zu Stande kommt.

Betriebsleiter Redenius erklärt hierzu, dass die SEN mit dem Baubetriebshof in einem normalen Auftraggeber / Auftragnehmer - Verhältnis steht und die Rechnungen des Baubetriebshofes bezahlt werden.

zu 8 **Bericht des Gewässerschutzbeauftragten für 2008 0812/2009/SEN**

Sach- und Rechtslage:

Siehe Anlage.

Gewässerschutzbeauftragter Redenius wiederholt die wichtigsten Punkte der Sitzungsvorlage.

Ratsherr Julius erkundigt sich, wie festgestellt werden kann, welchen Anteil neben dem Schutzwasser auch eintretendes Regen- und Grundwasser haben.

Gewässerschutzbeauftragter Redenius erläutert, dass die Gesamtwassermenge im Klärwerk an Regentagen und an trockenen Tagen gemessen werden kann. Die Differenz ist Regenwasser. Da die Schmutzwassermenge aufgrund des Frischwasserverbrauchs ermittelt werden kann, ist die verbleibende Differenz zur Gesamtwassermenge an trockenen Tagen Grundwasser.

Ratsherr Dr. Hagena erkundigt sich nach Wassermengen, die z.B. durch die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung anfallen.

Gewässerschutzbeauftragter Redenius sagt hierzu, dass diese Wassermengen nur gering und zudem rückläufig sind, da das so genutzte Regenwasser häufig die sanitären Anlagen schädigt und die Kosten für die Nutzung von Frischwasser – aus Sicht des Umweltschutzes bedauerlicherweise - noch geringer sind.

Ratsherr Julius erkundigt sich nach dem Abnehmer für die im Bericht aufgeführten 335 m² Rechengut.

Gewässerschutzbeauftragter Redenius antwortet, dass die Deponien des Landkreises zuständig sind.

Ratsherr Julius erkundigt sich nach der Zuständigkeit für säumige Anlieger von nicht gereinigten Gräben.

Gewässerschutzbeauftragter Redenius antwortet, dass die Namen säumiger Anlieger, die auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht reagiert haben, dem Landkreis mitgeteilt werden und dieser die weiteren Maßnahmen (Bußgelder) einleitet. Diese Zuständigkeiten seien dauerhaft.

Ratsherr Dr. Hagena fragt, wer es überprüfen würde, wenn Bürger einen Graben zuschütten.

Baudirektor Memmen antwortet, dass die Stadtverwaltung in der Regel von den anliegenden Nachbarn davon erfährt, da diese eine dadurch mangelnde Entwässerung ihrer Grundstücke befürchten und Schaden abwenden wollen.

Ratsherr Dr. Hagena erkundigt sich, ob für die Dichtheitsüberprüfungen eine neue Stelle bei der SEN erforderlich sei.

Gewässerschutzbeauftragter Redenius antwortet, dass die Dichtheit ab der zweiten Stufe des vom Rat 2005 beschlossenen Programms zur nachhaltigen Sanierung der Kanalisation (die erste Stufe ist die Renovierung/Sanierung großer Schäden und das Verhindern eines kostenintensiven Kanaleinbruchs) ohnehin geprüft werden sollte. Aufgrund des Umfangs dieser Aufgabe und der umweltbedingten Relevanz ist mit zusätzlichem Stellenbedarf zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss nimmt Kenntnis.

- zu 9 **Entwässerungsabgabensatzung;**
a) Kalkulation des Kanalbeitrages
b) Satzungsänderung
0585/2008/3.3

Sach- und Rechtslage:

I. Beitragskalkulation

Die Stadt Norden betreibt durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) als öffentliche Einrichtung.

Nach Maßgabe des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20.12.1974 in der Fassung vom 03.11.2006 erhebt die Stadt Norden

- a. Kanalbaubeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage und
- b. Benutzungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren oder Entwässerungsgebühren genannt).

Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbaubeiträge entsteht mit der erstmaligen Herstellung einer Anschlussmöglichkeit eines Grundstücks an die öffentliche Schmutz- und/oder Regenwasserkanalisation. Da die Stadt Norden bereits flächendeckend kanalisiert ist, ist die Zahl der noch zu

veranlagenden Grundstücke relativ gering. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Stadt Norden in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren die Erschließung von Neubaugebieten (Kanal und Straße) fast ausschließlich auf Erschließungsträger übertragen hat. In diesen Fällen erübrigt sich die Festsetzung eines Kanalbaubeitrages, da der Investor die Kosten in voller Höhe trägt und im jeweiligen Erschließungsvertrag (städtebaulicher Vertrag) vereinbart wird, dass die Beitragspflicht damit abgelöst wird.

Veranlagungen zum Kanalbaubeitrag beschränken sich daher auf wenige Grundstücke jährlich. Die Beitragssätze zum Kanalbaubeitrag betragen:

Schmutzwasserkanal	3,83 € je qm Beitragsfläche
Regenwasserkanal	2,30€ je qm Beitragsfläche

Nachdem eine grundlegende Überarbeitung der Vermögensdaten der Einrichtung erfolgte, wurden die Beitragssätze neu kalkuliert. Die Erstellung der Kalkulation erfolgte durch die Firma AKU-W.F. Schneider, Heilbronn.

Die Kalkulation wurde nach dem Prinzip der Globalberechnung erstellt. Die Globalberechnung besteht aus einer Flächen- und einer Kostenseite. Die Flächenseite berücksichtigt alle bereits angeschlossenen und künftig noch anzuschließenden Flächen mit dem jeweiligen Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche. Auf der Kostenseite werden alle beitragsfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung eingestellt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die öffentliche Einrichtung der Stadtentwässerung wurden den Anlagennachweisen des Eigenbetriebs entnommen.

Die künftigen Herstellungskosten sind nach den gegenwärtigen Verhältnissen sachgerecht und vertretbar zu ermitteln. Künftige Kosten wurden für das Erweiterungsgebiet Gewerbegebiet Leegemoor eingestellt, da hier bereits eine gesicherte Kostenschätzung vorliegt, die als sachgerechte Kostenermittlung zu werten ist. Weitere Kosten für die Zukunft wurden aus Rechtssicherheitsgründen nicht aufgenommen, da zum einen von der Stadtentwässerung derzeit keine Maßnahmen geplant sind, die die erstmalige Herstellung von Kanalisationseinrichtungen beinhalten, und zum anderen für künftige Baugebiete keine gesicherte Kostenschätzung abgegeben werden kann, da derzeit nicht absehbar ist, ob und in welcher Höhe der Stadtentwässerung hierfür Kosten entstehen werden (Stichwort: Investorengelände/Erschließungsträger).

Im Anschluss an die Ermittlung der Kosten- und Flächenseite der Beitragskalkulation werden die beitragsfähigen Gesamtkosten durch die Gesamtheit der Nutzungsflächen (Geschossflächen) dividiert. Daraus ergibt sich der höchstzulässige Beitragssatz in folgender Höhe:

Schmutzwasser	6,55 € je qm Beitragsfläche
Regenwasser	3,62 € je qm Beitragsfläche

II. Änderung des Beitragssatzes

Um eine rechtssichere Erhebung von Kanalbaubeiträgen zu gewährleisten, hat der Rat zu entscheiden, ob der höchstzulässige Beitragssatz in die Abgabensatzung aufgenommen oder ein geringerer Beitragssatz festgesetzt wird.

Dem ermittelten Beitragssatz liegen, wie bereits oben beschrieben, im Wesentlichen tatsächlich angefallene Kosten und lediglich geringfügige geschätzte Kosten für die Zukunft zugrunde, so dass die Übernahme des höchstzulässigen Beitragssatzes gerechtfertigt ist. Im Vergleich zu den Nachbarstädten und -gemeinden (sh. anl. Aufstellung) liegt die Stadt mit den ermittelten Beitragssätzen im oberen Bereich. Diese Tatsache begründet sich allerdings maßgeblich in der

Aktualität der Beitragskalkulation der Stadt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wird die Übernahme der höchstzulässigen Beitragssätze für vertretbar gehalten.

Der Beitragssatz in § 4 Abs. 6 der Entwässerungsabgabensatzung sollte daher für Schmutzwasser auf 6,55 € und für Regenwasser auf 3,62 € geändert werden (sh. anl. Satzungsentwurf)

Zusatzinfo:

Die nachfolgenden Ausführungen sollen verdeutlichen, wie der Kanalbaubeitrag ermittelt wird und in welcher Höhe ein Kanalbaubeitrag für ein durchschnittlich großes Grundstück bei einer durchschnittlich festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahl anfällt:

Zur Ermittlung der Beitragsfläche für die Berechnung des Kanalbaubeitrages für die Schmutzwasserkanalisation wird die Grundstücksgröße mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl multipliziert. Die Beitragsfläche für die Berechnung des Kanalbaubeitrages für den Regenwasserkanal ist die bebaubare Fläche, hierfür wird die Grundstücksgröße mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl multipliziert.

Bei einem 600 qm großen Grundstück und einer im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,4 ergäben sich somit folgende Beitragslasten:

Schmutzwasserkanal = 600 qm x 0,4 (GFZ) x 6,55 € = 1.572,00 €

Regenwasserkanal = 600 qm x 0,3 (GRZ) x 3,62 € = 651,60 €

Der Kanalbaubeitrag belief sich auf insgesamt 2.223,50 €.

Zum Vergleich die Berechnung des Kanalbaubeitrages mit dem „alten“ Beitragssatz:

Schmutzwasserkanal = 600 qm x 0,4 (GFZ) x 3,83 € = 919,20 €

Regenwasserkanal = 600 qm x 0,3 (GRZ) x 2,30 € = 414,00 €

Der Kanalbaubeitrag beträgt 1.333,20 €.

III. Kostenerstattung für Zweitanschlüsse

Der Kanalbaubeitrag gem. § 4 Abs. 6 der Entwässerungsabgabensatzung beinhaltet auch die Verlegung eines Grundstücksanschlusses, d. h., ein Abzweiger vom Hauptkanal wird bis an die Grundstücksgrenze verlegt. Sofern nach Erhebung des Kanalbaubeitrages jedoch ein weiterer Grundstücksanschluss erforderlich wird (z. B. durch Teilung des Grundstücks) kann aufgrund der Einmaligkeit der Beitragserhebung kein weiterer Kanalbaubeitrag erhoben werden. Abgaberechtlich besteht jedoch die Möglichkeit, in die Satzung einen sogenannten Kostenerstattungsanspruch aufzunehmen. Damit entsteht für die Stadtentwässerung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Herstellung eines zweiten Grundstücksanschlusses. Da sich die Zahl der zu verlegenden Zweitanschlüsse in den letzten Jahren erhöht hat und der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, spricht sich die Verwaltung für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung unter § 7 b der Entwässerungsabgabensatzung aus (sh. anl. Satzungsentwurf).

Frau Swyter fasst ihre Sitzungsvorlage kurz zusammen.

Sie erläutert, dass es angesichts der nur geringen zu erwartenden Mehreinnahmen vornehmlich um die Herstellung einer einwandfreien Rechtslage geht.

Ein wichtiger Punkt ist dabei die Aufnahme eines Kostenerstattungsanspruchs für die Herstellung eines Zweitanschlusses.

Derzeit ist die Rechtslage so, dass mit dem gezahlten Beitrag für ein Grundstück die Beitragspflicht ein für alle Mal abgegolten ist. Möchte jemand – aus welchen Gründen auch immer (Teilung, zweites Wohnhaus etc.) – einen zweiten Anschluss, können die Kosten nur über eine privatrechtliche Vereinbarung zurückgeholt werden.

Daher ist die Aufnahme eines Kostenerstattungsanspruches in die Satzung ein erheblicher Schritt zur Verwaltungsvereinfachung und Gleichbehandlung.

Baudirektor Memmen erwähnt, dass die finanziellen Auswirkungen nur wenige Bürger betrifft, da die meisten Grundstücke von Investoren erworben werden und bei vereinzelt Lückenbebauungen meistens ein Kanal bereits vorhanden ist.

Ratsherr Willfang erkundigt sich, ob bei dieser Kalkulation eine 100%ige Kostendeckung vorgesehen sei.

Baudirektor Memmen antwortet, dass die volle Kostendeckung eine Forderung der Kommunalaufsicht sei.

Ratsherr Räth begrüßt, dass die Erschließung von Baugrundstücken nicht mehr flächig ist, sondern eher Lückenbebauungen oder Teilungen von Grundstücken erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Beitragskalkulation vom März 2008 wird zugestimmt.**
2. **Die Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) in der beigefügten Fassung vom 01.07.2008 wird beschlossen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 10 Energiemanagement-Konzept SEN: Sachstandbericht
0811/2009/SEN**

Sach- und Rechtslage:

Sachstand zum Energiemanagement – Konzept SEN

Der Werksausschuss hat die SEN in der Sitzung vom 20.11.2007 beauftragt, das in der Vorlage 0411/2007/SEN vorgestellte Energiemanagement – Konzept unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit weiter zu verfolgen und ggf. umzusetzen.

1. Der Faulschlammischer im Faulturm wird mittlerweile eingesetzt. Dies soll zu geringerem Klärschlamm-Anfall und geringerem Verbrauch von Flockungsmitteln führen. Außerdem wird die Wahrscheinlichkeit einer kostenintensiven Leerung des Faulturmes aufgrund von Verstopfungen und Verklumpungen erheblich vermindert. Der Faulschlammischer selbst kann zur Wartung oben aus dem Turm heraus gezogen werden.
2. Für das BHKW wurden zwischenzeitlich noch die dazu möglichen Alternativen „Mikro-gasturbine“ und „Brennstoffzelle“ geprüft, die jedoch beide nicht wirtschaftlich sind.

Auch für das BHKW liegen mittlerweile verlässlichere Daten vor, und insbesondere der zu erwartende Aufwand für die Wartung führt zu einem erheblich geringeren Einsparpotential.

Daher wird zurzeit die Möglichkeit eines Betreibermodells geprüft, für das die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden bereits Interesse bekundet haben. Dies würde das finanzielle Risiko für die SEN minimieren und keinen zusätzlichen Personalbedarf erfordern, der aufgrund der dünnen Personaldecke ohnehin nur eingeschränkt möglich wäre.

Derzeit wird die anfallende Gasmenge untersucht. Berücksichtigt wird dabei auch die Möglichkeit der Annahme von Fetten. Fett würde die Faulgasmenge erhöhen und die Wirtschaftlichkeit eines BHKW's dadurch verstärken.

3. Alle weiteren Möglichkeiten (solare Trocknung, Energiegewinnung aus Abwasserwärme mittels Wärmetauscher in Filtration und Faulturm, Klärschlamm-Reformer, Energiegewinnung durch Solaranlagen auf den Dachflächen der SEN) haben sich als nicht rentabel herausgestellt. Überprüft wurden insgesamt 108 Kombinationen. Insbesondere für die solare Klärschlamm-trocknung würden so hohe Investitionen erforderlich sein, dass die Rücklagen, die laut Ratsbeschluss eigentlich für die Kanalsanierung vorgesehen sind, vollständig aufgebraucht wären. Auch wäre im erheblichen Maße Personalbedarf für Betrieb und Wartung der Anlagen erforderlich.

Fazit: derzeit bietet nur ein BHKW ein mögliches Einsparpotential. Dies ist jedoch mit unter 10.000 € so gering, dass eine Investition in der erforderlichen Höhe von rund 250.000 € ein erhebliches Risiko darstellen würde. Ein Betreibermodell – idealerweise im Verbund mit den Wirtschaftsbetrieben, die in ihr Kerngeschäft investieren würden – würde das Risiko für die SEN minimieren.

Die Rentabilität sämtlicher Möglichkeiten der Energieeinsparung hängt entscheidend von der Preisentwicklung für Energie ab. Die Entwicklung wird daher weiter verfolgt und die Möglichkeiten ggfs. neu erörtert werden, falls sich später ein Einsparpotential bieten sollte.

Betriebsleiter Redenius erläutert die Sitzungsvorlage:

Der Werksausschuss hat die SEN in der Sitzung vom 20.11.2007 beauftragt, das in der Vorlage 0411/2007/SEN vorgestellte Energiemanagement – Konzept unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit weiter zu verfolgen und ggf. umzusetzen.

4. Der Faulschlamm-mischer im Faulturm wird mittlerweile eingesetzt. Dies soll zu geringerem Klärschlamm-Anfall und geringerem Verbrauch von Flockungsmitteln führen. Außerdem wird die Wahrscheinlichkeit einer kostenintensiven Leerung des Faulturmes aufgrund von Verstopfungen und Verklumpungen erheblich vermindert. Der Faulschlamm-mischer selbst kann zur Wartung oben aus dem Turm heraus gezogen werden.
5. Für das BHKW wurden zwischenzeitlich noch die dazu möglichen Alternativen „Mikro-gasturbine“ und „Brennstoffzelle“ geprüft, die jedoch beide nicht wirtschaftlich sind. Auch für das BHKW liegen mittlerweile verlässlichere Daten vor, und insbesondere der zu erwartende Aufwand für die Wartung führt zu einem erheblich geringeren Einsparpotential.

Daher wird zurzeit die Möglichkeit eines Betreibermodells geprüft, für das die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden bereits Interesse bekundet haben. Dies würde das finanzielle Risiko für die SEN minimieren und keinen zusätzlichen Personalbedarf erfordern, der aufgrund der dünnen Personaldecke ohnehin nur eingeschränkt möglich wäre.

Derzeit wird die anfallende Gasmenge untersucht. Berücksichtigt wird dabei auch die Möglichkeit der Annahme von Fetten. Fett würde die Faulgasmenge erhöhen und die Wirtschaftlichkeit eines BHKW's dadurch verstärken.

6. Alle weiteren Möglichkeiten (solare Trocknung, Energiegewinnung aus Abwasserwärme mittels Wärmetauscher in Filtration und Faulturm, Klärschlamm-Reformer, Energiegewinnung durch Solaranlagen auf den Dachflächen der SEN) haben sich als nicht rentabel herausgestellt. Überprüft wurden insgesamt 108 Kombinationen. Insbesondere für die solare Klärschlamm-trocknung würden so hohe Investitionen erforderlich sein, dass die Rücklagen, die laut Ratsbeschluss eigentlich für die Kanalsanierung vorgesehen sind, vollständig aufgebraucht wären. Auch wäre im erheblichen Maße Personalbedarf für Betrieb und Wartung der Anlagen erforderlich.

Fazit: derzeit bietet nur ein BHKW ein mögliches Einsparpotential. Dies ist jedoch mit unter 10.000 € so gering, dass eine Investition in der erforderlichen Höhe von rund 250.000 € ein erhebliches Risiko darstellen würde. Ein Betreibermodell – idealerweise im Verbund mit den Wirtschaftsbetrieben, die in ihr Kerngeschäft investieren würden – würde das Risiko für die SEN minimieren.

Die Rentabilität sämtlicher Möglichkeiten der Energieeinsparung hängt entscheidend von der Preisentwicklung für Energie ab. Die Entwicklung wird daher weiter verfolgt und die Möglichkeiten ggfs. neu erörtert werden, falls sich später ein Einsparpotential bieten sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Norden“ wird beauftragt, das in der Sach- und Rechtslage näher erläuterte Betreibermodell für die Nutzung eines BHKW's weiter zu verfolgen und ggf. umzusetzen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 11 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 12 Anfragen

Anfragen liegen nicht vor.

zu 13 Wünsche und Anregungen

Wünsche und Anregungen wurden nicht geäußert.

zu 14 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Bent schließt die öffentliche Sitzung um 18.00 Uhr.